

Merkblatt kleine Lotterien und Ausspielungen (Tombola/Glücksrad)

Lotterien und Ausspielungen sind eine besondere Art des Glücksspiels. Ein Glücksspiel liegt dann vor, wenn bei einem Spiel die Entscheidung über den Gewinn überwiegend vom Zufall abhängt.

Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) sind anwendbar, wenn das **Spiel gegen Entgelt** angeboten wird.

1) Nach § 11 NGLüSpG gilt eine Erlaubnis für Veranstaltung von *kleinen Lotterien* (Geldpreise) und *kleinen Ausspielungen* (Sachpreise) im Sinne des § 18 GlüStV als erteilt, wenn

a. sich die Ausspielung auf das **Gebiet einer Gemeinde erstreckt**,

b. der Veranstalter seinen Sitz **in dieser Gemeinde** hat,

c. der Veranstalter

- eine Organisation oder Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,

- ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,

- eine Untergliederung einer Gewerkschaft,

- ein Verein,

- eine Stiftung oder

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung ist

d. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt.

Weitere Hinweise:

- Der Reinertrag (Einnahmen – Ausgaben) muss mindestens 1/3 des Spielkapitals (Spielkapital= Anzahl der Lose x Lospreis) betragen.

Bsp.: Werden Lose im Wert von 300,00 € verkauft, muss der Reinertrag mindestens 100,00 € betragen.

Die Verwendung des Reinertrags ist vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.

Der Verkauf von Losen darf nicht länger als **drei Monate** dauern.

Es darf keine Wirtschaftswerbung im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung betrieben werden (außer einem Hinweis auf Bereitstellung der Gewinne durch Dritte).

Die Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden.

2) Die Veranstaltung ist vier Wochen vor Beginn gegenüber dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

3) Der Reinertrag ist unverzüglich nach der Veranstaltung für den vorher festgelegten Zweck (gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig) zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist umgehend nach der Veranstaltung vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen (z.B. Geschäfte/ Einzelhandel/ Großhandel/ Werbegemeinschaften) kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Wer ohne die behördliche Erlaubnis eine Lotterie/Ausspielung durchführt bzw. die Anforderungen nach den vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, macht sich strafbar im Sinne des § 287 des Strafgesetzbuches. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden.